



© iStock/Inrapong Manustring

3

FÖRDERUNG UND FINANZIERUNG

von Berufsankennung und Anpassungsqualifizierung



unternehmen
berufsankennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Lassen
Sie uns
über Geld
reden ...

Jedes Verfahren zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses ist mit Kosten verbunden: Übersetzungen, Beglaubigungen, Gebühren und nicht zuletzt (betriebliche) Qualifizierungsmaßnahmen sind gängige, aber kostenträchtige Bestandteile des Anerkennungs- und Anpassungsprozesses. Glücklicherweise gibt es aber verschiedene Zuschüsse und Finanzierungshilfen für Betriebe und Fachkräfte. Diese helfen dabei, die Kosten etwas abzufedern.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten. Es handelt sich um Einstiegsinformationen, die unbedingt durch eine Beratung bei den zuständigen Stellen ergänzt werden sollten.

Beschäftigen Sie ausländische Mitarbeitende, die ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben? Oder planen Sie, eine ausländische Fachkraft einzustellen? Dann können Ihnen die nachfolgenden Informationen möglicherweise nützlich sein.

UBA-Tipp:

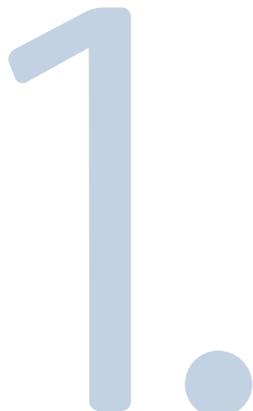
Bitte beachten Sie unbedingt, dass ein Antrag auf Förderung in der Regel gestellt werden muss, **bevor** die Kosten entstehen! Nehmen Sie also frühzeitig Kontakt zu der jeweils zuständigen Stelle auf.





© iStock/kerkez

FÖRDERMITTEL FÜR BETRIEBE



1.1 «Weiterbildungsförderung von Beschäftigten nach dem Qualifizierungschancengesetz»

Was wird gefördert?

- Teilqualifizierung von Beschäftigten außerhalb des Betriebs (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend).
- Vorbereitung auf die Externenprüfung.
- Umschulungen (ab dem 1. Arbeitstag).

Was wird nicht gefördert?

- Praktika.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen.

Was umfasst die Förderung?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 75 % bzw. 50 % (je nach Betriebsgröße).
- Lehrgangskosten bis zu 100 %.
- Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten.
- Kosten für die Kinderbetreuung.

Welche Voraussetzung müssen erfüllt werden?

Die betreffenden Mitarbeitenden müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit:

<https://bit.ly/2MYKS50>



UBA-Tipp:

Das Förderinstrument eignet sich besonders in solchen Fällen, in denen ein Betrieb eigene Mitarbeitende mit ausländischem Berufsabschluss fördern und weiterentwickeln möchte.

1.2 «Eingliederungszuschuss»

Was wird gefördert?

- Betriebliche Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden (falls deren berufliche Kenntnisse zum Zeitpunkt der Einstellung für die Berufsausübung nicht ausreichen).
- Längere Einarbeitungsphasen, die über den normalen zeitlichen Rahmen hinausgehen.

Wann wird nicht gefördert?

- Falls die einzugliedernde Person innerhalb der letzten vier Jahre bereits länger als drei Monate versicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt war.
- Falls ein Arbeitsverhältnis extra gekündigt wird, um den Zuschuss durch Wiedereinstellung beantragen zu können.

Was umfasst die Förderung?

- Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.
- Förderdauer kann bis zu zwölf Monate betragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Zu fördernde Neu-Mitarbeitende müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.
- Antrag auf Förderung muss vor Abschluss des Arbeitsvertrags gestellt werden.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit:

<https://bit.ly/3fwGy94>



UBA-Tipp:

Für bestimmte Personengruppen (50 Jahre und älter, behinderte, schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) gelten erweiterte Fördermöglichkeiten (längere Förderdauer, höhere Förderquote).

1.3 «Teilhabechancengesetz»

Was wird gefördert?

- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.
- Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 16e SGB II).
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, Zielgruppe: sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose).

Was umfasst die Förderung?

- Lohnkostenzuschüsse nach Ausgangslage gestaffelt in Höhe von 50 %, 75 % und 100 % des Arbeitsentgelts in den ersten zwei Jahren.
- Pauschalierter Beitrag zur Gesamtsozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung).
- Förderdauer bei sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen beträgt bis zu fünf Jahren (hier: schrittweise Reduzierung des Zuschusses ab dem dritten Jahr bis auf 70 % Zuschuss im fünften Jahr).

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug nach SGB II.
- Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses (auch Teilzeitstellen sind förderfähig).

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit:

<https://bit.ly/3d1ujzS>



UBA-Tipp:

Bei Einstellung von Eltern minderjähriger Kinder oder schwerbehinderter Leistungsbezieher*innen gelten besondere Regelungen. Der Arbeitgeber-Service berät Sie hierzu.

Falls Sie
Interesse an den
beschriebenen
Förderinstrumenten
haben ...

... dann ist der **Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit** mit ihren 156 regionalen Agenturen der richtige Ansprechpartner für Sie. Der Beratungsservice ist kostenlos und hilft Ihnen mit einer maßgeschneiderten Lösung weiter.

So gehen Sie am besten vor:

Die Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber-Service kann entweder schriftlich (via Kontaktformular) oder telefonisch erfolgen. Nach dem Erstkontakt wird Ihnen eine persönliche Ansprechperson zugeteilt, die sich innerhalb von 48 Stunden zurückmeldet und den individuellen Beratungsprozess aufnimmt.



Das Kontaktformular ist abrufbar unter:

<https://bit.ly/3e2m08h>

(klicken Sie unter dem Stichpunkt «Unmittelbare Erreichbarkeit» das Wort «Kontaktformular» an).



Eine telefonische Anfrage können Sie starten unter der Telefonnummer:

0800/455 55 20 (gebührenfrei, erreichbar montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr).



FÖRDERMITTEL FÜR ANERKENNUNGS- SUCHEnde UND TEILANERKANNTE FACHKRÄFTE

Da die meisten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Berufsanerkennungsverfahren anfallen, von den ausländischen Fachkräften zu tragen sind, gibt es natürlich auch hierfür verschiedene Förder- und Zuschussmöglichkeiten. Möglicherweise beschäftigen Sie eine Arbeitskraft, die das Berufsanerkennungsverfahren starten könnte? Oder planen Sie eine entsprechende Einstellung?

Dann sind die nachfolgenden Informationen nützlich:

Sie bilden die wichtigsten Förderinstrumente für die Finanzierung des Anerkennungsverfahrens (s. 2.1) sowie einer optionalen Anpassungsqualifizierung (s. 2.2) ab, sind aber von den Fachkräften selbst zu beantragen.

2.1 Verfahren der Berufsanerkennung (Kostenübernahme für das Berufsanerkennungsverfahren)

2.1.1 Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB)

Was wird gefördert?

- Bearbeitung eines Antrags auf Berufsanerkennung bei einer Kammer.
- Anfallende Kosten für Übersetzung von Dokumenten (z. B. Berufsabschluss, sonstige Befähigungsnachweise, Arbeitszeugnisse, Original-Lehrpläne).
- Praktika.
- Alternative Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß § 14 BQFG (im Handwerk: «Qualifikationsanalyse»).
- Anpassungsqualifizierung nach erfolgreicher Teilanerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses.

Was wird nicht gefördert?

- Nachholen des deutschen Berufsabschlusses.
- Sprachkurse.

2.1.2 Anerkennungszuschuss des Bundes: Förderung von Verfahrenskosten

Was wird gefördert?

- Bearbeitung eines Antrags auf Berufsankennung bei einer Kammer, der von einer Person mit einer im Ausland formal erworbenen Berufsqualifikation gestellt wird.
- Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten (z. B. Berufsabschluss, sonstige Befähigungsnachweise, Arbeitszeugnisse, Original-Lehrpläne).
- Bedingungen: gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz seit mind. drei Monaten in Deutschland, geringes Einkommen (26.000 EUR Bruttojahresverdienst bei Alleinstehenden, 40.000 EUR bei Verheirateten).

Was wird nicht gefördert?

- Anpassungsqualifizierung.
- Nachholen des deutschen Berufsabschlusses.
- Lernmittel (z. B. Bücher).
- Arbeitskleidung.
- Sprachkurse.
- Kosten zur Beschaffung von notwendigen Dokumenten / Nachweisen.
- Kosten im Rahmen von alternativen Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß § 14 BQFG (im Handwerk: «Qualifikationsanalyse»).
- Fahrtkosten.

Weitere Informationen (sowie Dokumente zur Antragstellung) bei «Anerkennung in Deutschland»:

<https://bit.ly/2AFf1nj>



UBA-Tipp:

Die genannten **nicht** förderfähigen Sachverhalte werden teilweise vom Instrument «Anerkennungszuschuss: Qualifizierungsförderung» (s. 2.2.1) gefördert!

2.1.3 Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung und Kostenübernahme auf Länderebene

In einigen Bundesländern bestehen gesonderte Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung und Kostenübernahme, und zwar in Form eines Stipendienprogramms bzw. über einen Härtefallfonds.

Ein Überblick über Förderprogramme auf Länderebene findet sich bei «Anerkennung in Deutschland»:

<https://bit.ly/37zXp8l>

2.1.4 Sonderfonds Qualifikationsanalysen beim Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT)

Was wird gefördert?

- Planung und Durchführung einer Qualifikationsanalyse als alternatives Kompetenzfeststellungsverfahren gemäß § 14 BQFG (im Handwerk: «Qualifikationsanalyse»).
- Antragstellung erfolgt über die örtliche Handwerkskammer.
- Bedingung: Förderung durch Arbeitsverwaltung (Sozialgesetzbuch) oder andere Institutionen greift nicht.

Was wird nicht gefördert?

- Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Berufsankennung bei der zuständigen Stelle (im Handwerk: Handwerkskammer).

Weitere Informationen (sowie Formulare zur Antragstellung) auf der Webseite des WHKT:

<https://bit.ly/2C9S0Jv>

2.2 Anpassungsqualifizierung und weitere Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (Kostenübernahme)

2.2.1 Anerkennungszuspruch des Bundes: Qualifizierungsförderung

Was wird gefördert?

- Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, wie z. B. Anpassungslehrgänge, Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitungskurse auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen inklusive überbetrieblicher Lehrlingsunterweisung.
- Prüfungsgebühren.
- Kosten für Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Maßnahmen und Praktika (z. B. durch Qualifizierungsbegleitung).
- Bedingungen: vorliegender Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit mindestens 3 Monaten sowie geringes Einkommen (26.000 EUR Bruttojahresverdienst bei Alleinstehenden, 40.000 EUR bei Verheirateten).
- In der Erprobungsphase (bis Ende 2021) bilden einige Berufe den Schwerpunkt der Fördermaßnahme (u. a. Elektroniker*in, Mechatroniker*in).

Wer bzw. was wird nicht gefördert?

- Personen, die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB (Sozialgesetzbuch) beziehen, also seitens der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.
- Kosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen.
- Fahrtkosten.
- Sonstige individuelle Bedarfe (z. B. Lebenshaltungskosten).

Weitere Informationen bei «Anerkennung in Deutschland»:

<https://bit.ly/2UOq17D>



UBA-Tipp:

Bedingung für die Bewilligung einer Qualifizierungsförderung ist, dass die zuständige Anerkennungsstelle (im Handwerk: Handwerkskammer) die Qualifizierungsmaßnahme als positiv und zweckmäßig befürwortet.

2.2.2 Förderung der Fort- und Weiterbildung durch den Bund

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bietet unter dem Stichwort «Berufliche Fort- und Weiterbildung» weitere Fördermöglichkeiten:

- Bildungsprämie:
<https://bit.ly/2zBaRwa>
- Meister-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz):
<https://bit.ly/3fxBwth>
- BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz):
<https://bit.ly/30M3AEZ>
- Bildungskredit:
<https://bit.ly/30Ojdf8>

2.2.3 Förderung der Fort- und Weiterbildung durch die regionalen Agenturen für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit haben nicht nur Förderinstrumente für Unternehmen im Angebot (s. o.), sondern bieten auch Beschäftigten einiges für deren berufliche Fort- und Weiterbildung.

Voraussetzungen für solche Förderleistungen, die passenden Angebote sowie die Kostenübernahme finden Sie in diesem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit:

<https://bit.ly/2UPFDc7>



UBA-Hinweis:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, dennoch erheben die Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Sofern Sie eine der skizzierten Leistungen bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter beantragen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber-Service unter der kostenlosen Hotline 0800/4 55 55 20 auf.

Projektbüro Unternehmen Berufsanerkennung^{HWK}

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.
Sternwartstraße 27–29
40223 Düsseldorf

UBA^{HWK}

Martin Diart

Projektleiter
Telefon: 0211/30 20 09-26
mdiart@zwh.de

UBA^{HWK}

Dr. Michael Sauter

Stellvertretender Projektleiter
Telefon: 0211/30 20 09-18
msauter@zwh.de

Stand:

September 2020

Redaktion:

Laura Mavrides
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.

Layout:

Fabian Jerchow
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V.



Das komplette Team und weitere Informationen finden Sie unter:
www.unternehmen-berufsanerkennung.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

